

Antragsteller:

Aying,

Telefon für Rückfragen:

Wasserversorgungsverband Helfendorf
Dorfstraße 3
85653 Großhelfendorf

Tel: 08095-870452
Fax: 08095-3200006
mailto: antrag@wvv-helfendorf.de

Antrag auf Genehmigung zur Wasserbezogserweiterung, Wohnraumerweiterung, Ersatzbauten

Lage des Baugrundstückes

Ort
Straße
Flur-Nr.

Grundstücksgrößenerweiterung um qm
Bebauungserweiterung um qm
Wohnhaus, Einfamilienhaus u.dgl.

Wird bei Garagen oder freistehenden Gebäuden ein Wasseranschluss angebracht? ja nein

Wird ein gewerblicher Betrieb eingerichtet?
Wenn ja, welcher Art? ja

Beantragter Anschlusswert Zoll

Führt die Hausanschlussleitung über fremde Grundstücke; wenn ja, Name des beteiligten Grundeigentümers, Angabe der Flur-Nr. des beanspruchten Grundstückes. ja

Flur-Nr. 1: Flur-Nr. 2:

(Einverständniserklärung des Eigentümers ist vorzulegen)

Bemerkungen

Unterschrift

Auszug aus der Wasserbezugsordnung (WBO)

Zulassung der Anlage des Abnehmers

- (1) Die Anlagen werden nur auf schriftlichen Antrag hin angeschlossen bzw. geändert.
- (2) Für den Antrag auf Anschluss an die Versorgungsleitung sowie des Antrag auf Änderung eines bestehenden Anschlusses sind Vordrucke des Verbandes zu verwenden. Der Antrag hat insbesondere zu enthalten:
 - a) die Beschreibung der geplanten Einrichtungen, für die auf dem Grundstück Trink- oder Betriebswasser verwendet werden soll
 - b) Im Falle des § 4 Abs. 3 Nr. 1 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten
 - c) Bei Beanspruchung eines Fremdgrundstückes zum Verlegen der Hausanschlussleitung die Einverständniserklärung des betroffenen Grundstückbesitzers

An Unterlagen sind miteinzureichen:

1.ein genehmigter Bauplan

2.ein Lageplan im Maßstab 1 : 1000

- (3) Der Vorstand prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Wasserbezugsordnung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt er schriftlich seine Zustimmung. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Stimmt der Vorstand nicht zu, setzt er dem Antragsteller unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind dann erneut einzureichen. Hat der Vorstand zur Sicherung der allgemeinen Wasserversorgung Anschlussbedingungen gestellt, die über die Bestimmungen dieser Wasserbezugsordnung hinausgehen, so kann Einspruch zur Verbandsversammlung eingelegt werden. Bis zur rechtsgültigen Entscheidung darf der Anschluss nicht getätigt werden.

- (4) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Vorstandes und nach Bezahlung des Anschlussbeitrags begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau-, und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt. Alle Installationsarbeiten an der Anlage des Abnehmers dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen durchgeführt werden. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (5) Die Zustimmung befreit das Verbandsmitglied, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

- (6) Für jeden neu beantragten Anschluss und bei Änderung von Altanschlüssen ist ein Hausanschluss-plan in doppelter Ausführung fertigen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt das Verbandsmitglied.